



**09. November 2020**

## ***ZPR!* Erbrecht – Was jede Juristin und jeder Jurist wissen muss**

Tagungsleitung: Patricia Tschudi

Postfach 3334 | 8034 Zürich  
Telefon 043 541 17 17 | Fax 043 541 17 74

[sjwz@sjwz.ch](mailto:sjwz@sjwz.ch) | [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)

## **Unterlagen Referierende**

### **Teil 2: Unterlagen Peter Breitschmid**

Einführung und Ausblick in die geplante Gesetzesrevision

### **Teil 3: Unterlagen Harold Grüniger**

Das Willensvollstreckermandat: von der Einsetzung bis zur Rechenschaftsablage

### **Teil 4: Unterlagen Aline Wey Speirs**

Fallstricke und prozessuale Besonderheiten der Ungültigkeitsklage: Beweisführung und Beweismass

### **Teil 5: Unterlagen Felix Schöbi**

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Erbteilung

### **Teil 6: Unterlagen Daniel Staehelin**

Die Schulden des Erblassers

### **Teil 7: Unterlagen Pascal Grolimund**

Besondere erbrechtliche Fragestellungen in internationalen Verhältnissen

# **Erbrecht: Was jede Juristin und jeder Jurist wissen muss – Einführung**

**Ausblick auf die geplante(n)  
Gesetzesrevision(en)**

**Peter Breitschmid**

# SIE WERDEN STERBEN.

LASST UNS DARÜBER REDEN.



**Die ARD-Themenwoche  
ab 17. November**

Im Fernsehen. Im Radio. Im Internet.  
[www.themenwoche.ARD.de](http://www.themenwoche.ARD.de)

Wir sind eins. **ARD**

BR HR MDR NDR Radio Bremen RBB SR SWR WDR tagesschau24 Einsfestival EinsPlus PHOENIX 3sat Kika Das Erste

**Was Sie wirklich wissen müssen:**

- **Sie werden sterben!**
- **Planung geht schief!**

**Wenn schon: Wo wollen Sie sterben?**

Ort	Wunsch	Wirklichkeit
Zuhause	66	25
Hospiz	18	5
Krankenhaus	3	40
Pflegeheim	1	30
Keine Angabe	12	

(Angaben in Prozent)

**Quelle:** Die Daten zum Wunsch stammen aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung vom Juni 2012, die Daten zur Wirklichkeit aus verschiedenen Erhebungen und sind teils geschätzt. Vgl. Deutscher Hospiz- und Palliativverband, abrufbar unter:  
<[http://www.dhpv.de/service\\_forschung\\_detail/items/2012-08-20\\_Wissen-und-Einstellungen-zum-Sterben.html](http://www.dhpv.de/service_forschung_detail/items/2012-08-20_Wissen-und-Einstellungen-zum-Sterben.html)> (besucht am 5. Februar 2018).





Die **Fotografien** wurden vom Referenten im Friedhof Hörnli, Riehen/BS im Sommer 2020 aufgenommen: Es handelt sich um Installationen im Rahmen der Ausstellung «ZEIT LOS LASSEN» des Berner Künstlers Matthias Zurbrügg

## Vorbedingung eines erbrechtlichen Referats: Sich das «Jenseits» vorstellen zu können!

Erbrecht korreliert mit dem «Jenseits». «Jenseits» ist auch, im Rahmen eines 25minütigen Referats 40 Folien abzuspielen ... was ich nicht tun werde:  
Es gibt Hausarbeit!

Erbrecht bedeutet Nachdenken, über Älterwerden, schwächer werden, gehen und zurücklassen müssen, weitergeben wollen ... und die Modalitäten all dessen!

Das ist nicht Kongressmaterie, sondern *Denkarbeit*, für Ihre Klientenschaft, aber auch für sich selbst.

Wer also den Faden etwas weiter-spinnen möchte, sei herzlich eingeladen, darüber nachzudenken, was aus «jenseitiger Sicht» wesentlich ist!

# Darf es Erbrecht überhaupt geben?

Erbrecht führt zweifelsohne nicht zu gesamtgesellschaftlicher Gleichheit, sondern im Idealfall zu einer individuellen Gerechtigkeit im konkreten Nachlass, aber der *Satz, dass Erbrecht Ungleichheit schafft, ist historisch falsch*: Bevor es Erbrecht in heutiger Form, Verteilung und Ausmass überhaupt geben konnte, war die Ungleichheit massiv grösser bzw. jedenfalls die Zahl jener, die gleichmässig in absoluter Armut ein Subsistenz-Dasein fristeten, praktisch nahe bei 100% der Gesamtbevölkerung.

## Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?

Zum produktiven Potential fundamentaler  
Erbrechtskritik für die Rechtswissenschaft

von Professorin Dr. Anne Röthel, Hamburg\*

### Inhaltsübersicht

I. Einleitung .....	19
II. Charakteristika der Leiterzählung zum privaten Erbrecht .....	25
1. Affirmativ .....	26
2. Kontinuitätsbetont .....	29
3. Wenig wirkungsinteressiert .....	30
4. Detailbezogen .....	32
III. Erklärungen .....	34
1. Kritikbindende Vorstellungen .....	34
a) Das Recht zu vererben als positives Recht .....	34
b) Das Recht zu vererben als Privatrecht .....	38
2. Anerkennungsbegünstigende Umstände .....	42
a) Vielfalt nebeneinander stehender Legitimationsansätze .....	42
b) Gleichklang mit unserem Bild von der Privatrechtsentwicklung ..	45
IV. Ausblick: Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik ...	48

### I. Einleitung

Ist es eigentlich gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt – oder ist das Erbrecht vielmehr fundamental ungerecht? Die Rechtswissenschaft treibt diese Frage derzeit nicht um. Anders sieht es aus, wenn man auf die Philosophie und die Soziologie schaut. Hier wird die Frage nach der Legitimation der privaten Vermögensweitergabe von Todes wegen in jüngerer Zeit dringlicher gestellt. Dies äußert sich auf verschiedenen Ebenen. *Christoph Schmidt am Busch* konstatierte im Jahr 2018 „das Fehlen von Theorien, welche die philosophisch relevanten Aspekte, die das Erbrecht in den unterschiedlichen sozialen Bereichen hat, genau zu erfassen und angemessen zu gewichten ver-

\* Verf. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg. Herr wiss. Mit. Philipp Poitiers, LL.B. und Frau wiss. Mit. Sophia Schamberg, LL.B. haben dabei geholfen, den Diskussionsstand aufzuarbeiten. Frau wiss. Ass. Dr. Johanna Croon-Gestefeld danke ich für ihre Anregungen und ihre weiterführende Kritik, ohne die dieser Beitrag eine andere Gestalt hätte.



## Grundgedanken des schweizerischen Erbrechts

- Dem Erbrecht wird als Grundfunktion die Versorgungs-/Unterhaltssicherungsfunktion der mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebenden, von ihm wirtschaftlich abhängigen oder familiär eng verbundenen Angehörigen zugeschrieben.
- Der schweizerische Gesetzgeber ist nach h.M. vom germanischen Prinzip der sog. «Verfangenheit» ausgegangen (Leitsatz «Das Gut rinnt wie das Blut»): Heute stellt entsprechend das gesetzliche Erbrecht den «Normalfall» bzw. das «Auffangmodell bei fehlendem Testieren» dar, während testamentarisches Erbrecht als «Ausnahme» vorgesehen ist. Oder anders: Basierend auf dem germanisch-rechtlichen Familiengedanken hat der Gesetzgeber *gesetzliche* Erben festgelegt, da er davon ausgeht, dass es bei fehlender Verfügung des Erblassers dessen mutmasslichem Willen entspreche, seine Verwandten als die ihm vermutungsweise am nächsten stehenden Personen als Erben vorzusehen. → Diskussion «Motion Gutzwiller (Für ein zeitgemässes Erbrecht, 10.3524)» bzw. Frage nach «Qui sont nos proches?» (Tercier)
- Das Gesetz gewährt dem Erblasser aber auch eine sog. «verfügbare Quote» in Abhängigkeit dieser «Verfangenheit» des Vermögens.

# Alter, Tod und Erben





9. November 2020

Peter Breitschmid / [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)



WOHNSTIFT  
**MOZART**  
*Die 1. Klasse für Senioren*

**Hier geht es uns hervorragend!**

**Premium-Wohnen im Berchtesgadener Land**

Im Wohnstift Mozart genießen Sie, was das Leben zu bieten hat.  
Komfortables Wohnen in begehrter Urlaubslage nur wenige km von Salzburg entfernt,  
zuvorkommenden Service, ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitprogramm,  
eine ausgezeichnete Küche, ein umfassendes Gesundheits-, Sport-  
und Wellnessangebot in exklusivem Ambiente!

VITALISARIUM  
GESUNDHEIT UND WOHLFÜHLEN  
IM WOHNSTIFT MOZART

Auszeichnung  
im Jahrbuch  
Premium-Residenzen

9. November

## Welches Bild haben wir von «Alter», «Heim» und «Einrichtung» ?

«Alter»: Art. 16 ZGB  
«Einrichtung»: Art. 382 ff. ZGB



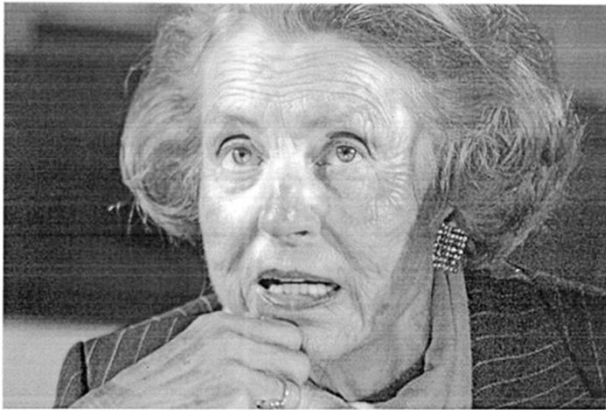
Seite 9

# Das Bild des Alters: Welche dieser Personen ist urteilsfähig? Und wofür? (vgl. zu Urteilsfähigkeit im übrigen Folien 31 f.)

## Milliardärin Bettencourt wird entmündigt

Aktualisiert vor 3 Minuten

Liliane Bettencourt wird unter Vormundschaft gestellt. Ein Gericht in Courbevoie bei Paris hat entschieden, dass ihre Tochter Françoise Bettencourt-Meyers das Vermögen der 88-Jährigen verwalten soll.



Soll an Demenz leiden: Die Loréal-Erbin Liliane Bettencourt in Paris.  
Bild: Keystone

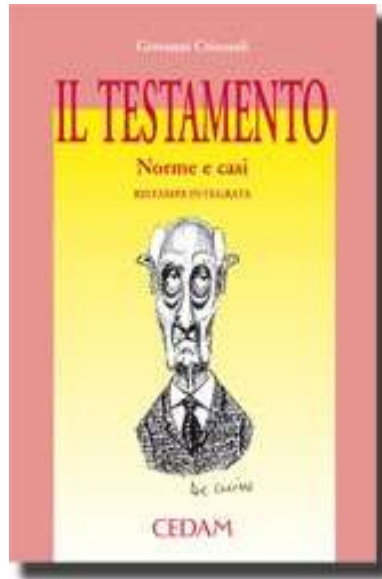
Ein Vormundschaftsgericht in Courbevoie bei Paris hat beschlossen, dass die L'Oréal-Erbin einen gesetzlichen Betreuer erhalten soll. Der Entscheid bedeutet, dass das Vermögen der Milliardärin nun von ihrer Tochter Françoise Bettencourt-Meyers und deren Kinder verwaltet wird. Bettencourt-Meyers hatte seit langem versucht, ihre Mutter für unmündig erklären zu lassen.

### Artikel zum Thema

«Wenn sich meine Tochter um mich kümmert, werde ich ersticken»  
Superreiche Franzosen wollen in  
Schuldenkrise Extra-Beitrag leisten  
Was der Milliardänerbin droht

Bettencourt verfügt nach Schätzungen des US-Magazins «Forbes» über ein Vermögen von etwa

## Der «De cuius»



Deutschland

IMMIGRANTEN

## Oma und Kellner

Warum will ein 25-jähriger Tunesier eine 83-jährige Deutsche heiraten? Weil die Zahl der Scheinehen steigt, misstrauen Beamte den Motiven solcher Paare.

Jährlich rund **60000** binationale Ehen mit deutschen Partnern davon **3000** Scheinehen strafrechtlich erfasst

**Partner Gross, Kenziti: „Meine große Liebe“**

Die Romanze gerahmt ein wenig an den Filmklassiker „Harold und Maude“: Eugenie Gross, Oma aus Backnang im Schwabenland, verliebte sich vor drei Jahren in Khomais Kenziti, einen Kellner aus Tunesien. Sie war da schon stolze 83 Jahre alt, er erst 25.

Zweimal traf sich das Paar in Tunesien. Dann wurde dort, am 18. März 2004, geheiratet, ganz intim. Nur die Braut, der Bräutigam und zwei Freunde waren dabei sowie ein Mitarbeiter vom Amt – ein Märchen aus 1001 Nacht. 1500 Millimes, gut einen Euro, kostete die Zeremonie.

Die Ermächtigung kam knapp zwei Monate später, da war die verblüffend rüstige Seniorin längst wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Als der Angetraute nachkommen wollte, verweigerten die deutschen Behörden dem Tunesier das Visum. 57 Jahre Altersunterschied – da bestünden „Zweifel an einer ernstlichen Eheführungssicht“, hieß es im Bescheid. Die Beamten witterten eine Scheinehe, mit der sich der Afrikaner ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erschleichen wolle.

Es ist eine bizarre Geschichte, aber keine seltene Ausnahme, über die das Berliner Verwaltungsgericht jetzt im Oktober zu entscheiden hatte. Um 20 Prozent, so haben die Richter anhand einer Fallstatistik errechnet, seien allein im vergangenen Jahr die Fälle von Scheinehen in die Höhe geschneit. Das Bundesinnenministerium hat ermittelt, dass in ganz Deutschland pro Jahr rund 3000 Eheschließungen strafrechtlich als Scheinehen erfasst werden. Und das sind nur die registrierten Fälle.

Hinter dem Betrug stehen oft Schleuserbanden, die etwa gezielt in Discos nach deutschen Männern und Frauen Ausschau halten, um sie mit Geld zur Heirat mit billigen Arbeitskräften in der Gastronomie oder mit Prostituierten zu animieren. Wer sich als Ehepartner zur Verfügung stellt, kann zwischen 6000 und 10000 Euro kassieren. Das Abenteuer wagen aber auch Deutsche, die im Auslandsurlaub Einheimische kennen lernen und diese aus Mitleid über die ärmlichen Verhältnisse ins reiche Europa holen möchten. Und es gibt

Multikulti-Organisationen, die mit der Vermittlung von Zweckehen das restriktive deutsche Asylrecht umgehen möchten. Einige CDU-Landesinnenminister wollen diesen Schma jetzt nicht mehr mitspielen. Sie erlassen strengere Verwaltungsaufgaben, verlangen striktere Gesetze und stärkere Kontrollen.

Wenn ein Deutscher außerhalb der EU heiratet, muss er die deutschen Behörden vor Anerkennung der Ehe von seinem Willen zum lebenslangen Bund überzeugen. Und dabei hat sich die Oma aus Backnang verdrückt. Mal behauptete die Frischvermählte, als sie von der Ausländerbehörde befragt wurde, sie sei von ihrem Mann zur Ehe gedrängt worden. Mal gab sie vor, ihr Lover habe sich umbringen wollen, wenn sie ihn nicht heirate. Und dann wiederum sagte sie, ihre Beziehung zu dem Tuneser aus Tunis sei nichts als reine Liebe.

Weil ihr die Beamten wegen des großen Altersunterschieds Vorwürfe gemacht hätten, sei sie in den Befragungen mit den „Nerven völlig fertig“ gewesen, erklärte sie ihre unterschiedlichen Einlassungen jetzt. Außerdem habe sie befürchtet, ihre Witwenrente zu verlieren. Deshalb habe sie zwischenzeitlich die Ehe annullieren wollen.

Wie in solchen Fällen üblich, fanden die Interviews zeitgleich statt, um Absprachen zu verhindern. Während Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Ehefrau befragten, nahmen sich Angehörige der deutschen Botschaft in Tunis den Gatten vor. Das Resultat der Investigation: Harold und Maude gibt es wohl doch nur im Film, das Verwaltungsgericht jedenfalls sah zu viele Ungereimtheiten. Die Darstellung, es „handele sich um eine Liebesheirat“, heißt es in dem Urteil, könne nicht überzeugen.

Jetzt sitzt Eugenie Gross doch allein in ihrer Wohnung in Backnang – leicht gebückt, da sie gerade zurück ist von einem Besuch bei ihrem Ehemann, mit dem sie nur nach tunesischem Recht verbunden sein darf. Natürlich, erzählt sie, habe auch sie anfangs Bedenken gehabt, als der Kellner ihr den Antrag machte. Doch er habe nicht aufgegeben. Sie sei doch „eine so schöne Frau“, er liebe sie, habe ihr der Muslim immer wieder versichert, den sie in einem Bierrestaurant im Touristenort Hammamet kennen gelernt hätte.

Hätten Eugenie und Khomais in Deutschland ihren Ehebund geschlossen, hätten es die Behörden wohl schwerer gehabt, ihnen eine Scheinehe zu unterstellen. Im vergangenen Jahr verweigerte etwa ein Ständesbeamter in Salzgitter die Eheschließung einer 32-jährigen Deutschen mit einem 22-jährigen Libanesen, der schoben werden sollte. Das Paar hatte Beispiel unterschiedliche Angaben

48 DER SPIEGEL 44/2005



# «Allmählichkeitsschäden»: Franz Hohler zum Alter

## Allmählichkeitsschäden

Es gibt Wörter, nach denen dreht man sich um.

Kurz, nachdem man sie gelesen hat, denkt man, was war das soeben? In einem Artikel über die Versicherungen für Kunstwerke las ich, dass diese Schäden in den Prämien für den Transport von Bildern oder Skulpturen nicht versichert seien. Klar, habe ich gedacht, da beginnt irgendwann einmal von einem Monet oder Manet die Farbe etwas abzublättern, und das darf man dann nicht einem Transport anlasten, sondern dem Alterungsprozess, und das ist eben ein Allmählichkeitsschaden.

Sind bei mir selbst, habe ich sodann, innehaltend und mich zurücklehnend gedacht, im Lauf der Jahre nicht auch solche Schäden eingetreten? Ich dachte an meine Ablagerungen in den Schultergelenken und in meinem Spinalkanal, auch an die kleinen weißlichen Stellen im Röntgenbild meiner Knie und die damit verbundenen Schmerzsignale, die abnehmende Sehkraft und die zunehmende Müdigkeit am Abend, und auf einmal war ich glücklich, endlich ein Wort gefunden zu haben, das all das auf einen einzigen semantischen Nenner bringt: Allmählichkeitsschäden.

22

## Flucht

Bevor du zum Toten tratst, stahl sich eine kleine weiße Gestalt zum Zimmer hinaus, huschte durch den langen Korridor, verließ das Haus und begann zu rennen.

Es war die Zeit.

23

Zur entspannten Terminologie im Klientengespräch ...

Franz Hohler, Fahrplanmässiger Aufenthalt, Luchterhand (München) 2020





# Corona ... und Erben?

Tages-Anzeiger Magazin Nr. 13/2020, S. 13:

## Schreib Dein Testament – Denn jetzt hast Du Zeit

Achtung: diesem Ratschlag folgen auf S. 14 zwei weitere Corona-Aktivitätsempfehlungen, nämlich:

**Tun Sie einfach nichts – Sie müssen die Krise nicht als Chance nutzen**

**Haben Sie Sex – Nicht nachdenken, einfach loslegen**

Achten Sie darauf, dass Ihre Klientschaft diese Anliegen in Reihenfolge und Ausrichtung nicht allzu sehr durcheinander bringt ...

9. November 2020

Peter Breitschmid / [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)

## SCHREIB DEIN TESTAMENT

*Denn jetzt hast du Zeit.*

Plötzlich Zeit und Musse, ein Testament zu schreiben, seinen Nachlass zu regeln. Empfehlenswert ist, vorab das zu regeln, was für dich und deine Angehörigen zu deinen Lebzeiten wichtig ist: Schreib einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung, damit setzt du dich intensiv mit Krankheit, Demenz und Urteilsunfähigkeit auseinander und hilfst deinen Angehörigen, dir in solchen Lagen beizustehen und deine Interessen durchsetzen zu können. Vorlagen und Anleitungen sind im Internet verfügbar. Nun willst du also ein Testament schreiben. Gute Idee. Nimm dir deshalb zuerst einmal den ZGB-Gesetzestext vor (auch den findest du im Netz), und lies die Bestimmungen über die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff.), die Verfügungsfreiheit (Art. 470 ff.) und das Testament (Art. 505). Auch wenn du nicht alles verstehst – nützlich ist das allemal, und Zeit hast du ja. Das Testament ist die eigenhändig geschriebene, mit Datum der Errichtung und mit Unterschrift versehene letztwillige Verfügung. Ein Testament kann der Konfliktvermeidung dienen, wenn es formgültig errichtet und auch wohlüberlegt ist. Das Fehlen eines Testamentes hat dagegen oft die unangenehme Konsequenz, dass die Erben Streit bekommen, weil jeder seine eigene Auffassung über den Letzten Willen des Verstorbenen hat. Nachdem das geklärt ist, empfiehlt es sich, die eigene Vorstellung von deinem Testament als Entwurf zu Papier zu bringen. Wichtig ist dabei, mögliche Vermächtnisse, die du ausrichten willst (ohne Pflichtteile zu verletzen), detailliert aufzuführen. Nicht «wohlthätige Institutionen» sind zu begünstigen, sondern zum Beispiel die «Médecins Sans Frontières». Zum Letzten Willen gehören auch persönliche Wünsche für die Zeit nach dem Tod. Denn der Partnerin oder dem Partner und den Kindern ist es beispielsweise wichtig zu wissen, ob deine Urne im Gemeinschaftsgrab liegen soll oder ob du deine Asche im Meer verstreut haben möchtest. Und jetzt empfiehlt es sich, offen und ohne Vorbehalte den Entwurf mit deinen Nächsten am runden Tisch (sofern im Lockdown möglich) oder per Skype zu besprechen. So verhinderst du ein Rätselraten über deinen Letzten Willen, Streitigkeiten oder gar teure Gerichtsverfahren nach deinem Ableben. Inwieweit diese Gespräche Einfluss auf dein Testament haben, bleibt dir überlassen. Sollte dein Fall allerdings kompliziert sein, z. B. wenn du eine Nachlassregelung für dein Unternehmen treffen möchtest, so empfiehlt sich, Kontakt mit einer/einem qualifizierten Rechtsberater/in aufzunehmen. Auch hier ist deine grundsätzliche vorgängige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig. Nun hast du die Zeit, nutze sie.

*Adrian Klemm, Rechtsanwalt*

13

13

# **Die «Motion Gutzwiller» bzw. der Auslöser der Erbrechtsreform**

**10.3524 (Motion Gutzwiller)  
vs. 18.069 (bundesrätliches Geschäft)**

## **(Noch immer) aktuell – Themen der Reformagenda: Die Ausgangslage: Text der «Motion Gutzwiller» (10.3524) vom 17.06.2010**

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

## Begründung der Motion Gutzwiller

«Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel, soziales Gefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.

Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:

- dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
- dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quoten-aufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
- dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d. h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).
- Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.»

## Der vom Parlament überwiesene Text / «Wirkung»

Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:

- **Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.**

Stichworte sind mithin: **Flexibilität** / Bewahrung des **Kerns** / **Schutz der Familie** als institutioneller Konstante => keine Gleichstellung von Konkubinatspaaren (aber: **Berücksichtigung von Konkubinatspaaren**) / **Varia**

- **Vorentwurf** des Bundesrates vom 4. März 2016  
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf>
- Ergebnisbericht Vernehmlassung  
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/ve-ber-d.pdf>
- **Botschaft** / Entwurf vom 29. August 2018, -> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5813.pdf>
- Zum **Ablauf in den Räten** vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069> (pendent); Differenzen zwischen SR und NR



## Botschaft: Was hat der Bundesrat gemacht?

### *Inhalt der Vorlage*

*Im Zentrum der Revision steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers in zweierlei Hinsicht vergrössert. Einerseits kann sie oder er einen grösseren Teil des Vermögens der gewünschten erbberechtigten Person übertragen, was insbesondere die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert. Andererseits kann sie oder er weitere Personen durch Verfügung von Todes wegen stärker begünstigen – zum Beispiel eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner oder deren beziehungsweise dessen Kinder. Hingegen soll den faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern weder ein gesetzlicher Erbanspruch noch gar ein Pflichtteil eingeräumt werden. Die Beziehungen in einer faktischen Lebenspartnerschaft können sehr unterschiedlich sein. Deshalb soll die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser entscheiden können, welche weiteren Personen ihr oder ihm derart nahe stehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.*

*Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollen verschiedene umstrittene Punkte geklärt werden, so die Behandlung ehe- oder vermögensvertraglicher Vorschlagszuweisungen bei der Nachlassregelung, die Behandlung des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und die Reihenfolge der Herabsetzungen.*

*Um stossende Fälle zu vermeiden, in denen die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin auf Sozialhilfe angewiesen ist, obschon der Nachlass genügend Vermögen umfasst, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines «Unterstützungsanspruchs» vor. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners gedeckt werden soll.*

## Ziel: «Flexibilität»? – Was ist das?

- Ist der Wegfall des Elternpflichtteils bzw. die Reduktion von Nachkommenspflichtteil Flexibilitätsgewinn im Sinne der Motion?
- Ehegattenpflichtteil gemäss VE (-) bzw. E (+)
- Oder wäre es *auch* (bessere/optimierte) Flexibilität iS der Reformagenda, wenn *unterschiedliche Verhältnisse unterschiedlich* behandelt würden, also zB in Unternehmensnachlässen andere Quoten/Teilungsregelungen gelten würden?
- Oder wenn in *unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Quoten* gelten würden?
- Oder wenn bei besonderen Anliegen besondere Lösungen ermöglicht würden («begründete Teilerbung» bzw «mejora»); bei internationalen Nachlässen/international gestreutem Wohnsitz von Erben zB kaufkraft-gewichtete Verteilung, ...)?
- ...?

Vgl. Beilage «Erbrecht: Stabilität und Reform ... und der Übergang von fortdauernder Reform zu Stabilität», Successio 2020 Heft 4 (im Druck)



## Welcher «Kern» ist zu schützen? Bzw.: Wie schützt man «die Familie»?

- Zweifelsohne ist «die Familie» zu schützen ... aber **was ist Familie?**
- JuristInnen neigen nach wie vor etwas allzu stark dazu, sich (bloss) am Status zu orientieren. Das ist ohne Zweifel nicht falsch, aber nicht vollständig *zeitgenössische Realität*, die in allen Dokumenten als *Ausgangspunkt des Denkens* angemahnt wird. Dass ein *Konkubinat etwas anderes als eine Ehe* ist, ändert nichts daran, dass ein *Konkubinat real* und Realität iS der üblichen Lebensformen ist; sehr wohl ist das Konkubinat gegenüber der Ehe aber *aliud*, was *Ungleichbehandlung (geringere Quote)* rechtfertigt. Innominatkontrakte haben in der OR-Doktrin ihren Platz; das ZGB statuiert *keinen numerus clausus der Zusammenlebensformen*.
- Ebenfalls zu schützen ist das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat bzw. Rechtsordnung sie in ihrer passiven Unüberlegtheit nicht im Stiche lasse; auch in der Epoche menschheitsgeschichtlich grösster Autonomie in der Lebensführung ist Passivität Teilkomponente dieser Autonomie ...
- **Eine Begünstigung von Nicht-Status-Angehörigen stärkt deshalb die Familie und schwächt sie nicht.**

# Wann ist man sich rechtlich relevant «nahe»? «Qui sont nos proches?» (Tercier)

## Nominell (Beziehungsdauer) vs. Qualität von (Pflege-)Leistungen?

### VE Bundesrat Art. 484a ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

- <sup>1</sup> Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:
  1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und *erhebliche Leistungen* im Interesse des Erblassers erbracht hat;
  2. während ihrer Minderjährigkeit *mindestens fünf Jahre* mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

### ABGB 2017 § 677 (Pflegevermächtnis)

- (1) Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen in den *letzten drei Jahren* vor seinem Tod mindestens sechs Monate in *nicht bloß geringfügigem Ausmaß* gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.
- (2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.
- (3) Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

## Gescheitert: Art. 606a E-ZGB

### *Art. 606a*

II. Lebenspartner  
1. Unterstüt-  
zungsanspruch

<sup>1</sup> Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.

<sup>3</sup> Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.

<sup>4</sup> Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.

<sup>5</sup> Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

Aber was wäre z.B. von einem Teilungsvorrecht mit (Mit-)Eigentumsvermutung ähnlich Art. 612a ZGB bzgl. gemeinsamem Hausrat zu halten?

## Lösungen für ein gesetzliches Konkubinaterbrecht

**Vorschlag der DJS** (Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, S. 8. der Vernehmlassung)

### **Textvorschlag für Art. 484a ZGB:**

Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie

1. mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während dieses Zusammenlebens erhebliche Leistungen oder erhebliche finanzielle Zuwendungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit oder während ihrer beruflichen Ausbildung vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

Die Ausrichtung des Vermächtnisses darf allfällige Pflichtteile der Erben nicht verletzen.

Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt, die innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis des Todes des Erblassers einzureichen ist.

Das wäre nicht komplexer gewesen als die Anwendung von Art. 125 ZGB ...

# ***Ehegattenerbrecht* in historischer Sicht: Ein Systemwiderspruch ... und heutige Probleme um ein *Konkubinaterbrecht*!**

Die Koordination der Position des überlebenden Ehegatten mit derjenigen der (Bluts-)Verwandten des Verstorbenen ist eines der schwierigsten Regelungsprobleme des Intestaterbrechts der westlichen Welt. Während die Verwandtenerbfolge im Wesentlichen einem von drei verschiedenen Systemen folgt (dem „französischen“ System, dem Dreiliniensystem und der Parentelordnung), die einigermaßen stabil geblieben sind, hat sich die Position des überlebenden Ehegatten über die Jahrhunderte hinweg immer weiter verbessert. Das römisch-justinianische Recht berücksichtigt ihn nur in Ausnahmesituationen, das mittelalterliche Gewohnheitsrecht vielfach überhaupt nicht. Erst die christliche Lehre und später die Autoren des säkularen Naturrechts akzentuierten die besonders enge Verbindung der Ehegatten, die sich schließlich auch in den Regeln des Intestaterbrechts widerspiegelte. Heute ist der überlebende Ehegatte nach dem Intestaterbrecht der meisten Länder der westlichen Welt der Hauptbegünstigte, für kleinere und mittlere Nachlässe nicht selten sogar der einzige Begünstigte.

Reinhard Zimmermann

**Das Ehegattenerbrecht  
in historisch-vergleichender Perspektive**



# Weniger Streit dank tieferer Pflichtteile?

Lorenz Baumann, Tages-Anzeiger 20.6.2020 S. 13

Planung wird weiterhin darauf wirken, den Planungsspielraum maximal zu nutzen, mithin den Pflichtteil zu minimieren – der tiefere Pflichtteil wird umso eher durchgesetzt werden, wenn er verletzt scheint.

Angesichts der Differenzen zwischen Ständerat (als Erstrat) und Nationalrat bezüglich Einzelthemen der ersten, sog. «politischen Tranche» der Revision ist – entgegen den bisherigen Prognosen – davon auszugehen, dass die reduzierten Pflichtteile von Nachkommen (von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  ihrer gesetzlichen Quote) und der Wegfall des Elternpflichtteils **eher erst auf den 1.1.2022 in Kraft treten** werden.

9. November 2020

Peter Breitschmid / [www.sjwz.ch](http://www.sjwz.ch)

stand, quasi als Gegensatz.

nahmen gegen das Coronavirus.

Gastbeitrag

## Missbrauchsgefahr im Erbrecht

Lorenz Baumann

Bundesrat und Parlament beraten gegenwärtig die Reform des Erbrechts. Es sollen dem Erblasser künftig mehr Freiheiten eingeräumt werden – sei es, um die Lebenspartnerin abzusichern, gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder ein Familienunternehmen möglichst als Ganzes auf die geeignetste Person zu übertragen. Deshalb sollen die Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert werden. So weit, so unproblematisch und politisch breit abgestützt.

Die tieferen Pflichtteile haben aber auch Konsequenzen, die bisher kaum diskutiert wurden. So kann ein Erblasser den neuen Spielraum auch nutzen, um – viel stärker als heute – einzelne Kinder zulasten anderer Kinder zu begünstigen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein Witwer stirbt und hinterlässt zwei Kinder sowie ein Vermögen von 2,4 Millionen Franken. Nach neuem Recht kann er einem Kind 1,8 Millionen und damit dreimal mehr zukommen lassen als dem anderen (0,6 Millionen). Noch einseitiger bei drei Kindern: Das bevorzugte Kind erhält 1,6 Millionen und damit sogar viermal mehr als jedes seiner Geschwister (je 0,4 Millionen).

Dem Familienfrieden dürften solche Konstellationen nicht förderlich sein: Erbfälle, bei denen die neuen Freiheiten zulasten oder zugunsten einzelner Nachkommen ausgereizt werden, dürfen zu härteren Verteilungskämpfen führen – auch vor Gericht.

Verschärft wird das Problem durch eine Besonderheit, die schon unter heutigem Recht ein Ärgernis darstellt: In der Praxis kommt es oft vor, dass Eltern zu Lebzeiten einem Kind eine Liegenschaft schenken und sich ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Mit diesem Vorgehen kann das beschenkte Kind zulasten seiner Geschwister zusätzlich begünstigt werden. Die Einrichtung eines Wohnrechts gilt als Gegenleistung des Kindes, sozusagen als teilweise Kaufpreiszahlung. In der späteren Erbteilung mit den Geschwistern muss sich das beschenkte Kind deshalb nur den Schenkungsanteil (also den Verkehrswert abzüglich des kapitalisierten



Nach dem Begräbnis beginnt oft der Streit ums Erbe. Foto: Getty

Wertes des Wohnrechts) als Vorbezug anrechnen lassen.

Das könnte sich so auswirken: Das Vermögen des Witwers beträgt bei seinem Tod 1,2 Millionen Franken. Die Tochter setzt er zugunsten des Sohnes auf den Pflichtteil. Wenige Jahre vor seinem Tod hatte der Vater sein Einfamilienhaus im Wert von 1,2 Millionen seinem Sohn geschenkt und sich das Wohnrecht vorbehalten. Angesichts seines Alters im Schenkungszeitpunkt von 67 Jahren und des Mietwerts der Liegenschaft von 3500 Franken pro Monat ergab sich ein Wert des Wohnrechts von 500'000 Franken.

Für die Berechnung des Pflichtteils der Tochter ist nun nicht der eigentliche Wert des Hauses von 1,2 Millionen massgebend, sondern der Wert nach Abzug des kapitalisierten Wohnrechts, also nur 700'000 Franken. Nach neuem Recht verringert sich der Pflichtteil der Tochter so um weitere 125'000 auf 475'000 Franken, während der Sohn 1,925 Millionen erhält.

Die tieferen Pflichtteile verschärfen ein zweites Problem: Angenommen, der Witwer im Beispiel heiratet ein zweites Mal. Die Frau kommt mittellos

in die Ehe. Die beiden vereinbaren Gütergemeinschaft und für den Fall des Ablebens eines Gatten die Zuweisung des Gesamtguts an den Überlebenden. Stirbt nun der Ehemann zuerst, geht das gesamte eheliche Vermögen auf die Ehefrau über, während der Pflichtteil seiner Kinder auf neu je nur noch  $\frac{1}{16}$  reduziert wird. In Fällen von Rechtsmissbrauch können solche extremen Planungen zwar von den Kindern angefochten werden, die Hürde zum Nachweis von Rechtsmissbrauch ist aber stets hoch.

Die vorgesehene Reform erfüllt zwar das Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasser zu vergrössern. Wie die Beispiele zeigen, erhöht sich aber auch das Risiko, dass ein Erblasser mit den neuen Freiheiten zulasten einzelner Kinder missbraucht. Als Gegenmassnahme sollte der Gesetzgeber die zwei erwähnten Schlupflöcher schliessen.



Lorenz Baumann  
Der promovierte Jurist ist  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
und praktiziert in Zürich.

## Pflichtteilsvermeidender (Eventual-)Vorsatz im Erbrecht

- Im internen Recht: Art. 527 Ziff. 4 ZGB: «Der Herabsetzung unterliegen ... Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.»
- Im internationalen Rahmen: «Sham» und Rechtsmissbrauch? «Sham» ist «Schäm-di» bzw blosser «Schein». Anforderungen? Bei Qualifikation durch CH-Gerichte wäre eine gewisse Parallelität der Wertungen hilfreich. **Beratungsrisiken?**

Quizfrage ist, wann ErblasserInnen «offenbar» handeln? Gewiss nicht, wenn es ein unbestimmtes «offenbar» wäre; eher geht es um «offensichtlich», wobei die klassische Streitfrage bleibt, ob *Absicht* («Vorsatz») erforderlich ist, oder ob auch das «*In-Kauf-Nehmen*» der erwünschten Rechtsfolge (Eventualvorsatz) genügt, die man ja «offensichtlich» im Hinterkopf anvisiert hat ... *hätte man das Planungsziel nicht verfolgt, wäre ja nachlassplanerische Beratung nicht erforderlich gewesen* ... Das BGer folgt diesbzgl bei Art. 527 Ziff. 4 allerdings einer realitätsfremden (aber umgehungsfreundlichen) Tendenz ... die indes – wie jede bger Praxis – nicht in Stein gemeisselt ist ... (für *Eventualvorsatz* s zB PraxKomm/Hrubesch-Millauer, Art. 527 N 19).

## Ein praktischer Tipp: Enttäuschte Erben vermeiden!

HACKER, Disappointed 'Heirs' as a Socio-Legal Phenomenon, Oñati Socio-Legal Series, in: [online] 4 (2014) 2, abrufbar unter: <<http://opo.iisj.net/index.php/osls/issue/view/32>>

*Abstract:* This paper focuses on the socio-legal characteristics of succession battles, drawn from a large-scale empirical study of contemporary inheritance and probate procedures and conflicts in Israel. The study shows that litigating disappointed «heirs», i.e. people who challenge the division of the estate because their inheritance hopes have been shattered, are an exception to the rule of undisputed probate and administration of estates. Moreover, the findings point to the will as a risk factor which allows disappointed «heirs» to approach the court, while legal disputes in intestate cases are even scarcer. Based on the findings, the paper also offers a typology of the relational triangles – between the deceased, the alleged heirs, and the disappointed «heirs» – which characterize most of the cases studied. This typology is correlated to the finding that most succession conflicts are not among nuclear family members, but among parties who are remote relatives or with no family relation. Finally, the study documents two dominant outcomes of succession battles: out-of-court compromises that do not respect the prima facie deceased's last wishes; and the irreversible destruction of relationships between siblings. The paper ends with a discussion of the sociological question concerning the possible increase or decrease of the phenomenon of disappointed «heirs», and of the legal implications of the study's findings.



# Quintessenz der 1. Etappe: Was wird (in der 1. Etappe) sicher (nicht) kommen?

**Wegfall des Elternpflichtteils** (Art. 471 Ziff. 2 ZGB, dort, wo er überhaupt noch eine Rolle gespielt hatte)

**Reduktion des Nachkommenpflichtteils** (Art. 471 Ziff. 1 ZGB von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  der gesetzlichen Quote)

**Wegfall auch des gesetzlichen Erbteils** bei pender **Scheidung** nach Art. 111/112 ZGB

**Keine Änderung der gesetzlichen Erbquoten** aller nach Art. 457 ff. ZGB als gesetzliche Erben Berechtigten

**Keine** Einführung einer Beteiligung von **Nicht-Status-Angehörigen**

# Weitere Themen und Etappen der Erbrechtsreform

## Die vier erbrechtlichen Reformetappen

- Die (angeblich) „**politischen**“ Themen (Pflichtteile und gesetzliche Erben; evtl Anpassungen betr. Qualifikation güterrechtlicher Absprachen, Erbrecht bei hängiger Scheidung)
- Die (sogenannt) „**technischen**“ Themen (Folien 29 ff./Umfang und Themen noch unbestimmt; Zeitrahmen wohl mindestens: „politische Themen plus zwei Jahre ...“)
- **Unternehmensnachfolge** (Folien 32 ff.; wohl rasch, „politische Themen plus ein Jahr ...“)
- Revision des **erbrechtlichen IPR** (Referat Grolimund)

# Urteilsfähigkeit, relativ, zwar nachlassend, aber nicht zwingend erloschen ...

Nachlassende Testierfähigkeit  
Zum rechtlichen Umgang mit einem schwindenden letzten Willen  
von Dr. *Martin Fries*, München\*

*Inhaltsübersicht*

I. Einführung .....	422
II. Medizinische Sicht auf abnehmende Entscheidungsfähigkeit .....	424
1. Demenz als Paradebeispiel für nachlassende Testierfähigkeit .....	424
2. Prävalenz und Statistik .....	425
3. Symptomatik und Verlauf .....	426
III. Zweifelhafte Testierfähigkeit unter deutschem Recht .....	427
1. Testierfähigkeit als gesetzlicher Regelfall .....	428
2. Begrenzte notarielle Prüfung der Testierfähigkeit .....	430
3. Beweisprobleme in der forensischen Praxis .....	432
IV. Die grundrechtliche Dimension der Testierfähigkeit und ihrer Grenzen ..	434
1. Testierfreiheit unter dem Schutz des Art. 14 GG .....	434
2. Schutz des Testators vor seiner Testierfreiheit .....	437
3. Privatautonomie des Testators jenseits der Testierfreiheit .....	439
V. Wege zum Umgang mit nachlassender Testierfähigkeit .....	440
1. Begrenzung von Testierfähigkeit und Testierfreiheit im materiellen Recht .....	440
a) Altersgrenzen .....	441
aa) Starre Altersgrenze .....	441
bb) Flexible Altersgrenze .....	442
b) Relative Testierfähigkeit .....	443
c) Beweislastumkehr .....	446
d) Ausschluss des privatschriftlichen Testaments .....	448
2. Öffnung des materiellen Rechts für freiwillige Selbstbeschränkungen des Testators .....	449
a) Schenkungsversprechen von Todes wegen .....	449
b) Einseitige unwiderrufliche Bindung .....	450
c) Selbstpaternalistische Begrenzung von Testierfähigkeit und Testierfreiheit .....	451
3. Verstärkte notarielle Prüfungs- und Dokumentationspflichten .....	452
a) Aktive Prüfung der Testierfähigkeit .....	452
b) Nutzung medizinischer Schnelltests .....	454
4. Wettbewerb der Erbrechte .....	456
VI. Schluss .....	457

Aus der Flut einschlägiger Literatur zuletzt zB Fries, Nachlassende Testierfähigkeit, AcP 2016 421 ff.; vgl. ferner auch den Report on Common-Law Tests of Capacity des British Columbia Law Institute, BCLI Report no. 73, September 2013  
Ferner **Beilage** Rüeegger-Frey et al., SAeZ 2020

Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass die Testierfähigkeit *graduell* abnimmt, die Urteilsfähigkeit *relativ* ist (also abhängig vom «Komplikationsgrad» der konkreten Anordnungen), die verschiedenen Testamentsformen *unterschiedliche* Garantie für die Ermittlung eines unbeeinflussten Erblasserwillens bieten?

Wie und in welcher Form ist Erbschleichern das Handwerk zu erschweren, ohne berechnete erblasserische Sympathie durch zwingende Erbfähigkeitsgründe zu blockieren?

**Cave:** Auch AlzheimerpatientInnen haben noch Persönlichkeitsrechte und möglicherweise sehr berechnete («kleinere») Anliegen! (vgl. Folie \_\_)

# Testierfähigkeitsabklärung bei Menschen mit Demenz

(vgl. Anhang 3)

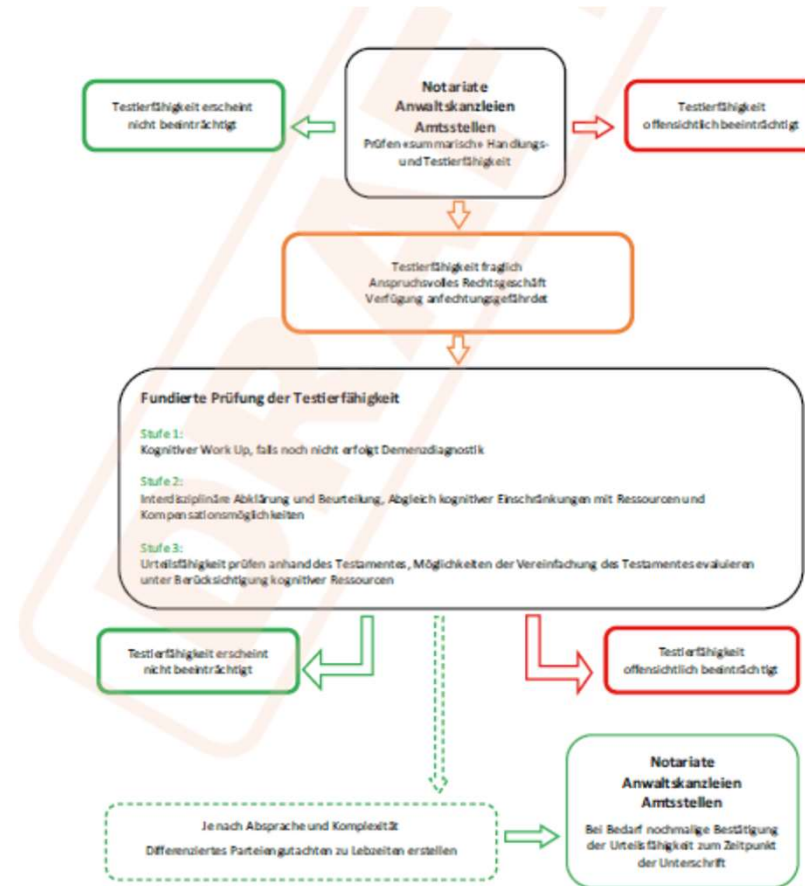


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung möglicher Entscheidungswege im Rahmen der Beurteilung der Testierfähigkeit in komplexen Situationen. In einfachen Situationen genügt normalerweise die hausärztliche Prüfung der Urteilsfähigkeit.

## Testamentsformen und Formalitäten ...



### Der «Kampf um das eigenhändige Testament»:

Handy, Handschrift oder Anschlag per Handschlag?

Was bedeutet ein Statement auf YouTube oder ein Selfie?

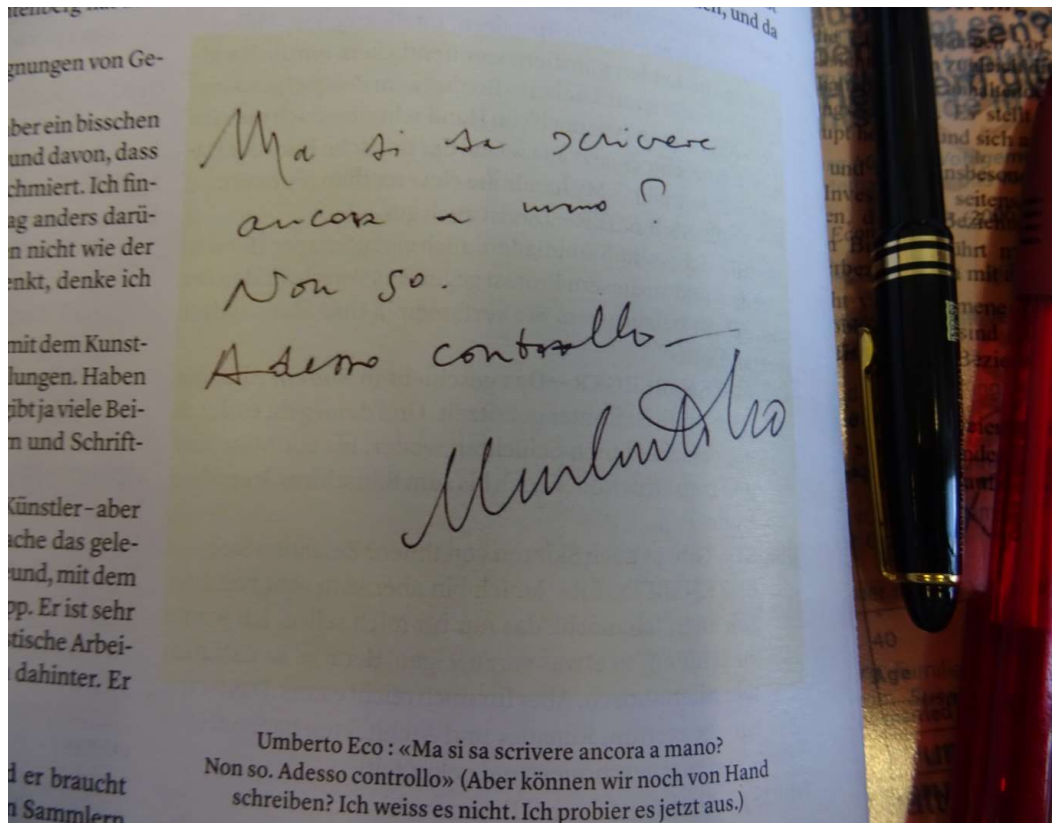
Wieviel «Technik» gehört ins Gesetz?

Wie «europäisch» hätte eine heutige Testamentsform zu sein? Internationale Harmonisierung als *Race to the bottom* / *Race to the top*?

Digitale Unterschrift (vgl. Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR) und/oder individuelle Formprägung?



## Das eigenhändige Testament in einem Vierteljahrhundert?



Wer schreibt (noch) von Hand?  
Und wer wird in einem  
Vierteljahrhundert noch von  
Hand (sein Testament) schrei-  
ben?

Hängt die Form nicht eher von  
der (relativen/absoluten) Bedeu-  
tung der konkreten Anordnun-  
gen ab?

Wieweit soll der aktuelle Stand  
der Technik in den Gesetzestext  
einfließen und inwiefern ist  
nicht stärker der Beweis von  
Ernsthaftigkeit und Authentizität  
zu fordern?

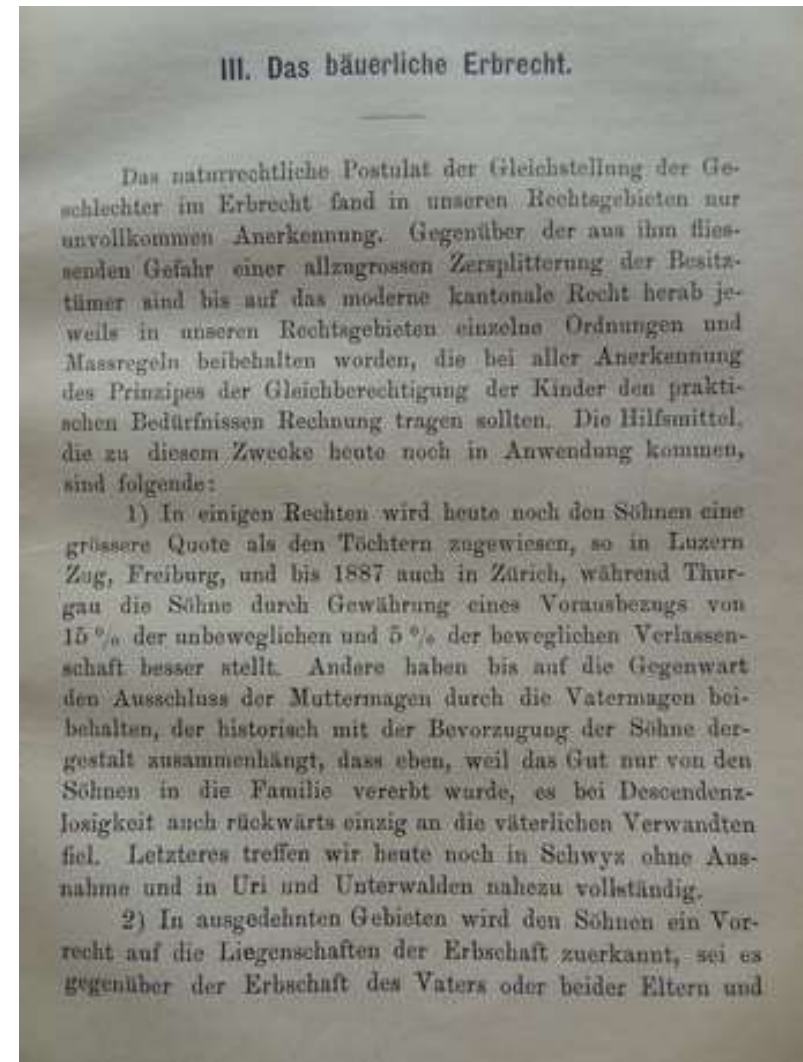


# BGBB als „Unternehmens- erbrechtsmodell“?

Eugen Huber, Betrachtungen  
über die Vereinheitlichung  
des Schweizerischen  
Erbrechts, Basel 1895

(89 Seiten, davon 35 zum damals  
wichtigsten Unternehmenserbrecht:  
dem **bäuerlichen**: *Verhältnis zwi-  
schen Familie und Unternehmen?*)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74628.html>





# Thesen zur Unternehmensnachfolge

## Das Wichtigste in Kürze:

- Der Bundesrat will mit zusätzlichen Massnahmen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern.
- Unter anderem soll einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zugewiesen werden können, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat.
- Damit trägt die Revision zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Der Vorentwurf des Bundesrates enthält vier zentrale Massnahmen, mit welchen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll. Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Die Gerichte könnten also einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zuweisen, wenn eine Erbin oder ein Erbe dies verlangt. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.

Zweitens führt er zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlunsaufschub zu erhalten. namentlich um

## Der «Eignungstest» ... und die Eignung der Prüfer:

Ausgangslage: Der «geeignete Selbstbewirtschafter» (BGBB 9 II: «... Fähigkeiten ..., die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um ... selber zu bearbeiten und ... persönlich zu leiten») – Koppelung des Privilegs mit (zu diskutierender) Eignung.

VE 616 regelt zwar den Begriff des Unternehmens, nicht aber jenen des (Unternehmens-)Nachfolgers, sondern knüpft an erblasserische Anordnungen => Wahl des Nachfolgers ist Teil der Testierfreiheit, *aber*: Sicherheits-ventil bei ungeeigneter Ausübung der Testierfreiheit? Testamentsanfechtung wegen Irrtums (in Person/Qualität des Nachfolgers)?

Buddenbrooks-Syndrom ... Kistenmaker, der Testamentsvollstrecker, könnte noch Arbeit und Ärger haben ...

## Stundung: Rettung oder Konkurs?:

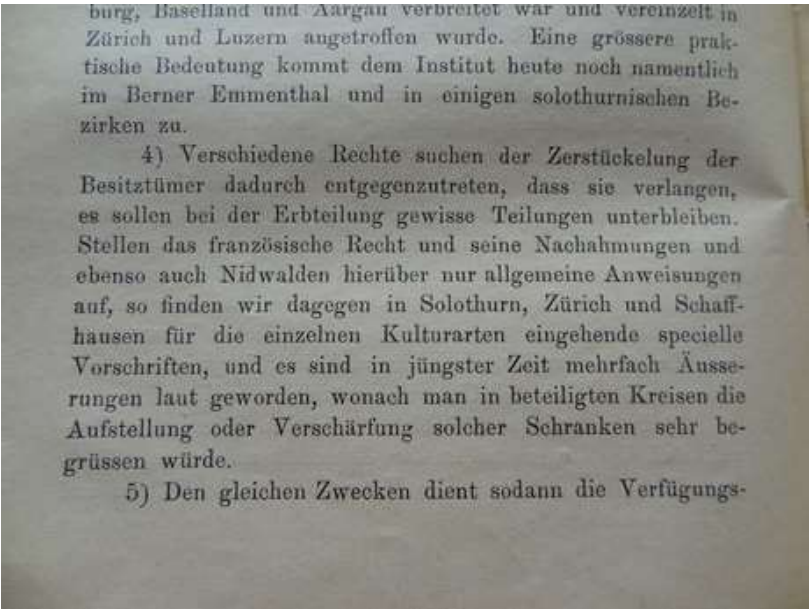
Die güterrechtlichen Stundungsregeln sind tel quel auf's Erbrecht zu übertragen, da die Ausrichtung von Pflichtteilen im (unvorhersehbaren) Moment des Erbgangs gleiche Schwierigkeiten schaffen kann wie die sofortige Auszahlung güterrechtlicher Beteiligungsforderungen. Prinzip bekannt und bewährt.

Gleiche Rücksichtnahmepflichten (ZGB 159, 272 auch inter-generationell und unter Geschwistern) im Ehe- und im Erbrecht. Aber: Stundung bei gesundem Unternehmen? Vgl. im Detail Kipfer-Berger, NZZ 20.6.2019 S. 10: Wer als Unternehmer eines lebensfähigen Unternehmens fähig ist, ist kreditwürdig ... womit sich Stundung erübrigt ... Tendenziell enger Anwendungsbereich.

# Teilungsbeschränkungen und attribution préférentielle?

*Verschiedene* Regeln für *verschiedene* «Bewirtschaftungsformen»  
⇒ *verschiedene* Regeln für *verschiedene* Nachlasstypen, z.B.:

- (i) statt Zerstückerungsverbot ein Verbot übermässig einseitiger Einzelbereicherung? (Plafonierung)
- (ii) Zuweisung von Objekten nach individuellen Bedürfnissen/Fähigkeiten einzelner Nachlassbeteiligter? (ZGB 611 II: «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse»)
- (iii) Spezialnormen für Spezialnachlässe? (zB von Künstlern/Kulturgut)
- (iv) Siehe allerdings BGE 143 III 424



burg, Baselland und Aargau verbreitet war und vereinzelt in Zürich und Luzern angetroffen wurde. Eine grössere praktische Bedeutung kommt dem Institut heute noch namentlich im Berner Emmenthal und in einigen solothurnischen Bezirken zu.

4) Verschiedene Rechte suchen der Zerstückerung der Besitztümer dadurch entgegenzutreten, dass sie verlangen, es sollen bei der Erbteilung gewisse Teilungen unterbleiben. Stellen das französische Recht und seine Nachahmungen und ebenso auch Nidwalden hierüber nur allgemeine Anweisungen auf, so finden wir dagegen in Solothurn, Zürich und Schaffhausen für die einzelnen Kulturarten eingehende specielle Vorschriften, und es sind in jüngster Zeit mehrfach Äusserungen laut geworden, wonach man in beteiligten Kreisen die Aufstellung oder Verschärfung solcher Schranken sehr begrüssen würde.

5) Den gleichen Zwecken dient sodann die Verfügungs-

Was in der föderalistischen Kakaphonie der erbschaftssteuerlichen Usanzen unterzugehen droht: Das Steuerinventar verzeichnet die steuerbaren Vermögenswerte, nicht aber den üblichen Hausrat, der durchaus emotionalen (und öfter auch gewissen materiellen: VerwGer ZH SR.2011-00019) Wert hat: Das ZGB erwähnt den Hausrat etwa in ZGB 612a I sowie «Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben», in ZGB 613 II. Aus erbrechtlicher Sicht kann auch steuerlich «Irrelevantem» grosse Bedeutung zukommen! – Zudem ist auch unsteuerbares Vermögen erbrechtlich nach ZGB-Regeln zu teilen ...

**Merke: Steuerlicher «Bschiss» ist nicht erbrechtliche «Carte blanche», sondern «Risiko-Doppel-Joker»!**

**These: Das ZH-(gerichtliche) Modell, auch für Testamentseröffnung (folgende Folie) macht Sinn!**

## Ein Testament für den Ofen

Behördenstreit um Nachlass: Statt bei seinen Erben landet das Hab und Gut eines Verstorbenen direkt in der Kehrichtverbrennung – auf Veranlassung des Erbschaftsamts der Stadt Bern. Dieses sagt, so etwas könne halt passieren.

Markus Häflicher (Text) und Benjamin Gudel (Illustration)

Es ist erst zwei Tage her, da hat Jos Windlinger (74) seinen Freund Roland Bieri (72) noch besucht (Namen geändert). Doch als er jetzt erneut bei Biers Wohnung im Hornet Quartier Crossing klopft, öffnet dieser nicht.

Seit 56 Jahren sind sie befreundet, sie sind zusammen viel gereist, haben Fernochi-Expeditionen in halb Europa besucht, zusammen all die alten Bücher ihre gehört, sind miteinander alt geworden. Als Nächstes steht Oxy Ockourse auf ihrem Programm. Schon lange hat Roland Bieri zwei Tickets für das Konzert im zürcher Hallenstadion.

Mit einem Zwischenschlüssel schliesst Windlinger die Wohnung auf – und findet Roland Bieri neben seinem Bett. Er wählt den Notruf. Die Polizei kommt, ein Staatsanwalt und ein Gerichtsmediziner. Es ist Sonntag, der 15. September 2019. Nach 20 Minuten kehrt niemand zurück, das Lebewesen seines Freundes für ihn selber der Begleit einer verstorbenen Gansche mit dem todben der Stadt Bern ist.

Das Testament war da

Am nächsten Tag erhält Windlinger einen Anruf von dem Siegelungsbeamten des Stadterbschaftsamts. Der Verstorbene war alleinstehend und nahe Verwandte hatte er keine mehr, so Windlinger weiss jedoch – und er teilt dies dem Beamten mit –, dass Bieri bei einem anderen Freund, Paul Voser (Name geändert), ein Testament hinterlegt hat. Dort hat



Alles schon entsorgt: Die Freunde finden nichts mehr von Roland Biers Nachlass in dessen Wohnung.

des Inventars beauftragt wurde, Jos Windlinger will mit ihm das weitere Vorgehen besprechen. Doch der Notar teilt ihm mit, Biers Hausrat sei bereits entsorgt, im Trockensaal und in der Kehrichtverbrennung.

9999 Klo Hausrat  
zwei volle 10-Kilogramm-Äpfel, den hat eine Einmorgungsfirma, die der Notar beauftragt hatte, in die Verbrennung gebracht. Frakt 6999 Kilogramm Hausrat, wie Windlinger später herausfindet wird. Übrig geblieben sind von Biers Besitz nur seine Dankkarten und ein Schlüsselbund bei der Hornet Kantonalbank. Zu diesem Zeitpunkt ist der Mann noch nicht einmal bestattet.

Jos Windlinger ist entsetzt, dass der letzte Wille seines Freundes so kraus missachtet wird. Per Text teilt er dem Notar höchlich sein Unverständnis mit, doch dieser reagiert plakatig. Er habe für den Todesfall extra andere Dokumente liegen gelassen. Windlinger erwidert, dass er sich entschlossen hat, Biers Testament zu überschreiben. Er habe auch erst am 3. Oktober von Testament erfahren, rechtzeitig sich der Notar, «zu diesem Zeitpunkt war die Wohnung bereits geräumt».

Jetzt wendet sich Windlinger an den stellvertretenden Chef des Erbschaftsamts, der den Notar beauftragt hat. Das Amt hat Biers Testament nachweislich mindestens eine Woche vor der Wohnungsreinigung erhalten, es aber erst später geöffnet.

«Warum konnte man die Räumung nicht warten, bis das Amt das Testament geöffnet hat?», fragt ein Freund.

Doch auch der stellvertretende Amtschef findet kein verändertes Wort für die konsternierten Erben. Man habe halt nicht voraussehen können, dass im Bereich eröffneten Testament bezüglich Wohnungsreinigung von Biers Erben etwas verlag worden war, ansonsten der Beamte, das Ergebnis sei zwar unglücklich, räum er ein. Allerdings können solche Konstellationen vorkommen.

Windlinger aber fragt: «Wurde man mit der Räumung nicht die paar Tage, bis das Amt das Testament geöffnet hat?»

Möbel, Teddy, alles weg  
Den hat Jos Windlinger noch viele Male und Male gesehen. Biers hübsch im Ton, aber hartnäckig bemühte er sich, wegzunehmen. Niemand hat ein Testament hinterlassen, doch niemand hat etwas aufgehoben. Niemand hat ein Inventar angefertigt. Es gibt keine Spur von irgendwas. Nicht von den

aussern Stimmbein, nicht von der Märklin-Anlage, nicht von den Teddybären, nicht einmal vom fabrikneuen Fernseher, den Roland Bieri nur wenige Tage vor seinem Tod erhalten hat.

Als Windlinger bei der Einmorgungsfirma nachfragt, schaltet diese sofort einen Anwalt ein, der namens-eines-Mandatsums alle Verantwortung zurückweist. Auch bei den Frachtlieferanten weiss niemand etwas. Erst später erzählt eine Bekannte Windlingers, dass eine ursprünglich viele Teddybären im Angebot gehabt.

Der stellvertretende Chef des Erbschaftsamts argumentiert, in Biers Wohnung habe es keine verhältnismässigen Gegenstände gehabt. Doch das berufen Jos Windlinger und Paul Voser. Und wenn man schon so gut nicht um Geld. Sondern um den letzten Willen ihres Freundes. Und um den emotionalen Wert, den einige seiner Sachen für sie hatten.

Sie erzählen von Louis XV-Möbeln, die Biers Mutter einst aufwändig restaurieren liess, die erbeerbten von Biers Satekarte des 10. Bern oder von einem Gemälde der oberen Aare-Brücke. Schon bei ihrem ersten Kontakt hatten sie ihn gebeten, nach diesem und anderen Sachen auszuwählen.

Doch niemand will diese Ansprüche weitergeben. Schon bei ihrem ersten Kontakt hatten sie ihn gebeten, nach diesem und anderen Sachen auszuwählen. Doch niemand will diese Ansprüche weitergeben. Schon bei ihrem ersten Kontakt hatten sie ihn gebeten, nach diesem und anderen Sachen auszuwählen.

am Boden, sodass der Notar es dort beilegt.

Roland Bieri war viel gereist, oft mit einem seiner Freunde. In die USA, durch den Panamakanal, nach Hawaii, ans Nordkap, nach jeder keine qualifizierte arbeitslose freischaffende, «weggerissen die Alben von unseren gemeinsamen Reisen hätte ich gerne gehabt, sagt der 80-jährige Paul Voser. Seine Stimme atmet dabei nicht wegen des Alters.

Dumm gelaufen, so das Fazit  
Das Erbschaftsamt, das dem CVT-Gemeinderat Biers Name unterbreitete, stimmt auf Anfrage Stellung. Zusammenfassend lässt sich diese so dumm gelaufen, aber nicht zu verhindern. «In der Regel», schreibt Amtschef Bernasconi freischaffend, wurde vor einer Wohnungsauflösung die Erfüllung des Testaments abgeklärt. Im Fall Bieri habe es aber

«ausserordentliche Faktoren gegeben. Die Klärung sei dringlich gewesen. Hochgerichtet beruht sich auf gegenständspolizei, die erbeerbten von Biers Satekarte des 10. Bern oder von einem Gemälde der oberen Aare-Brücke. Schon bei ihrem ersten Kontakt hatten sie ihn gebeten, nach diesem und anderen Sachen auszuwählen.

Das Amt legt dar, dass es testamentarisch ergrüntes Erben einem Nachlassverwalter übergeben könnte. Vielmehr ist es verpflichtet, zunächst nach weiteren möglichen Erben nachzusehen. Danach müsse man gesetzliche Erben nachprüfen. Windlinger hat Biers diese Abfälle und Vorräte dazu geführt, dass Biers Freunde den Nachlass freibestanden drei Monate nach dem Tod hätten übernehmen können.

Biers Freunde bestätigen, dass deren Wohnung mit vielen Sachen vollgepackt und schmutzig war – auch als Folge seiner Kränklichkeit – aber der Zustand war niemals so schlecht, dass man mit der Klärung nicht ein paar Wochen hätte warten können», sagt Windlinger.

Inzwischen hat Roland Bieri auf dem Hornet Freizeitanlagen-Friedhof seine letzte Ruhestätte gefunden. Seine drei Freunde und das Postkassett-Dorf sind mittlerweile auch sanftlich abgelegt. Erben ankommen. Doch Biers Last den Freunden die Geschichte bis heute nicht, «so etwas darf nicht noch einmal passieren», sagt Jos Windlinger. «Eine Hebräer darf doch den letzten Willen eines Verstorbenen nicht einfach ignorieren.»

Erthot – das stiehlt im Besitz  
Hinterbliebenen erben nach einer vorgegebenen Reihenfolge. Zuerst kommen Ehepartner oder eingetragene Partner sowie Kinder, Enkel und Urenkel. Falls keine (Ehe-) Partner und Nachkommen da sind, überlebt Eltern oder Grosseltern sowie diese Nachkommen.

Für diese Nachkommen, Eltern und Ehe-Partner gibt es gesetzliche Erbteile. Sie können also auch mit einem Testament nicht überschrieben werden. Erben hat die urteil des Pflichterbschafts teilen, kann per Testament über sein ganzes Vermögen verfügen. Das war im hier geschilderten Fall so. (td)

## Zielführende Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht

Zielführend auch im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf wäre deshalb eine Auslegung, welche zu einem Erbschein führt, dessen Inhalt möglichst deckungsgleich ist mit dem mutmasslichen Willen des Erblassers und einem (allfälligen) nachmaligen Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Dazu ist **von einer stur-wörtlichen Auslegung des «nackten» Testamentswortlauts abzu-sehen**: Genauso wie der mutmassliche Entscheid in Sachen Testamentsauslegung im Zeichen des hypothetischen Erblasserwillens steht, hätte auch die Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht den *erkennbaren Erblasserwillen möglichst zu berücksichtigen (armchair-rule)*.

Dies hätte nicht nur eine *möglichst adäquate Verteilung von Kläger- und Beklagtenrolle* zur Folge, auch würden damit bereits die Weichen für ein *rasches, kostengünstigeres Verfahren* gestellt. **Allerdings (=> Revision)**: Vorbedingung wäre eine *gerichtliche* Testamentseröffnung (Zürcher Modell), das in die kant. Gerichtsorganisationsfreiheit eingreift und deshalb Wunsch bleibt ...

Instruktiv bzgl. **Notwendigkeit ergänzender Auslegung** jüngst OLG Karlsruhe 30.9.2019, FamRZ 2020 372 ff. betr. Testament eines jüdischen Erblassers zu NS-Zeit, der sich den Wegfall diskriminierender NS-Regeln nicht vorstellen konnte; Wiederaufnahme der Verfahren/Einzug früherer Erbscheine im Zuge von Restitutionsverfahren; dem Erblasser lag näher, konkrete Angehörige als jüdische Gemeinden zu begünstigen.



## Intertemporalrecht

**Besondere Bedeutung bei Gesetzesrevisionen!** Vgl. ZR 82/1983 Nr. 66 betr. Abschaffung des kantonalen Geschwisterpflichtteils (s. zum Ganzen auch BSK ZGB II-Breitschmid, Art. 15/16 SchIT N 5 ff.):

### 66. Obergericht, II. Zivilkammer, 3. November 1982 (ZH)

Art. 556-559 ZGB; § 124a EG ZGB.

Veränderung der Verhältnisse zwischen Errichtung des Testaments und Erbgang;

provisorische Auslegung des Testaments durch den Eröffnungsrichter; Geschwisterpflichtteilsrecht. Als massgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung gilt die Errichtung des Testaments, wenn der Erblasser die zukünftige Gesetzesänderung nicht kennen konnte und im Testament nichts über ein allfälliges Geschwisterpflichtteilsrecht im Zeitpunkt des Erbganges gesagt wird. - Der Umfang des früheren Geschwisterpflichtteils bleibt bestehen, wenn der Wortlaut des Testaments und die übrigen Umstände im Rahmen einer provisorischen Auslegung des Testaments nicht auf eine gänzliche Aufhebung des (früher von Gesetzes wegen bestehenden) Pflichtteils hinweisen.

## Gesetzgebungsmethodik!?

- ... wären zB Eugen Huber's Bestimmungen zur Enterbung (ZGB 477) wegen «Unbestimmtheit» unpraktikabel ... (jedenfalls wenn man die Vernehmlassungen zu VE 484a liest).
- Sowohl *Gerichte wie Anwaltschaft sollten sich mE hüten, in neuen Bestimmungen eine höhere Regulierungsdichte zu fordern, als sie aktuell gilt*: Die Qualität des ZGB liegt ua (auch) in seiner Flexibilität, die zwar eine millimetergenaue Prognose erschwert, aber doch innerhalb der durch ZGB 1 abgesteckten Bandbreite bei vernünftigen Anliegen eine vernünftige Ermessensbandbreite (ZGB 4) einräumt, die einigermaßen «massgeschneiderte» Lösungen erlaubt.
- Dass die «Elastizität» des ZGB ein Jahrhundert überdauert hat, heisst allerdings doch nicht, dass die Elastizität weitere Jahrzehnte überdauern wird: Eine «Totalblockade» der Revision (aber auch eine die gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnisse ignorierende Revision) wäre gesellschaftlich und wirtschaftlich weit schädlicher als die *scheinbare* Preisgabe des «Monopols» der «heiligen Ehe»



**Schluss**

# Das Erbrecht muss (auch) ohne Testamente funktionieren!

## Dem ist nichts hinzuzufügen!

Alle «gescheiterten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen».

Für Laien ist Erbrecht nicht nur als juristisches Thema komplex, sondern auch emotional.



# Lebensplanung: Zeithorizont

Jede Planung hat nur eine «beschränkte Haltbarkeitsdauer» bzw. ein «Verfalldatum»!  
Veränderung sozialer, gesundheitlicher, ökonomischer etc. *Rahmenbedingungen!*  
Selbst die *Lebenseinstellungen* können sich ändern (Rollstuhl als Lebensqualität)!





## **Sie wussten es! Was haben Sie bislang getan? Gelassenheit oder Aktivismus?**

- Äusserung zur Organspende?
- Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Vertrauensperson?
- Eherechtliche / ehgüterrechtliche Absprachen?
- Regelung / Absicherung von Nicht-Status-Beziehungen?
- Erbrechtliche Planung? (in welcher Hinsicht: (i) Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge mit punktuellen, vorab wohlthätigen Zuwendungen / (ii) Abstimmung auf Ihr Beziehungsgeflecht unter umfassender Gestaltung?)
- Steuerliche Optimierung / steuerbegünstigtes Vorsorgespargen?
- Wer sind Ihre Vertrauenspersonen? (i) Gleiche Altersstufe (Ehe- oder sonstige Beziehungsformen); (ii) Nachkommen; (iii) extern beigezogene Personen Ihres Vertrauens (welche?)

Gehen Sie davon aus, dass Ihre Anordnungen «funktionieren»? Wann haben Sie sich dies das letzte Mal überlegt?

Interessiert Sie, ob es funktioniert? – Heute / nach Ihrem Tod?

Variiert Ihr diesbezgl. Interesse nach Art der Anordnungen?







**Anhänge** (zum laufenden – und sich weiterhin entwickelnden – Stand der Revisionsarbeiten vgl insb die Links in Folien 16/Allgemeines und 33/Unternehmenserbrecht):

- Breitschmid, Erbrecht: Stabilität und Reform ... und der Übergang von fortdauernder Reform zu Stabilität, Successio 2020 Heft 4 (im Druck)
- Breitschmid, Bemerkungen zum «Alter», Pflegerecht 2020 Heft 4 (im Druck)
- Rügger-Frey/Bosshard/Grob/Breitschmid/Beck, Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz, SAeZ 2020 (im Druck)

**Herzlichen Dank für Ihr Interesse**

**Peter Breitschmid**

[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

[www.age-medical.ch](http://www.age-medical.ch) / Fachstelle Urteilsfähigkeit im Alter

[peter.breitschmid@rwi.uzh.ch](mailto:peter.breitschmid@rwi.uzh.ch)